

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Kriminalpolizeiinspektion Erding K-5
z.Hd. PHMin Degelmann
Bajuwarenstraße 44
85435 Erding

Vaterstetten, 17.09.2022

Ihre Zeichen BY1180-006826-22/3 Beschuldigtenvernehmung

Ihr Schreiben vom 26.08.2022
mein Schreiben vom 31.08.202

Sehr geehrte Polizeihauptmeisterin Frau Degelmann,

Sie sind meiner Aufforderung, die Namen und weitere Details zu den Verantwortlichen für das gesetzwidrige Ermittlungsverfahren gegen mich bis zum 16.09.2022 mitzuteilen, nicht nachgekommen.

Die Unterstellung, ich hätte eine Straftat nach § 185 StGB (Beleidigung) begangen, ohne dafür konkrete Beweise vorzulegen, ja ohne überhaupt den Ansatz einer Begründung vorzuweisen, die dieses auch nur ansatzweise belegen könnte, ist tatsächlich eine Straftat. Und zwar eine, für die ein Anfangsverdacht zum Starten eines Ermittlungsverfahrens vollständig beschreibbar ist.

- Täter:**
1. die dem Opfer **unbekannte** Person, in deren Auftrag die PHM Degelmann das Schreiben vom 26.08.2022 erstellt hat.
 2. die dem Opfer **unbekannte** Person, die auf Basis unzureichender Informationen den angeblichen Anfangsverdacht festgestellt hat
 3. die dem Opfer **unbekannte** Person, die die Entscheidung der den angeblichen Anfangsverdacht feststellenden Person im Sinn eines 4-Augen-Prinzips überprüft hat
- Tatvorwurf:** *§ 186 Üble Nachrede*
*„Wer in Beziehung auf einen anderen **eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“***
- Tatzeit:** Das auf den 26.08.2022 datierte Schreiben mit Eingang am 31.08.2022 der Polizeihauptmeisterin Frau Degelmann ist die Veröffentlichung der Üblen Nachrede; sein Schreiben, Senden oder Empfangen bestimmen also die Tatzeit.
- Tatort/Örtlichkeit:** Kriminalpolizeiinspektion Erding K-5
- zum Nachteil von:** Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

Kurz Sachverhalt: Die unbelegte und schon gar nicht bewiesene Behauptung gegenüber dem Opfer dieses hätte eine Straftat begangen, macht das Opfer verächtlich. Die Unterstellung eines Anfangsverdachts ohne existierenden „**Tatbestand**“ und ohne Beschreibung eines „**Kurz Sachverhaltes**“ (siehe mein Schreiben vom 31.08.2022) ist ein Bruch von §152 (2) i.V.m. § 160 (1), (2) StPO.

Tatbestand: Die Unterstellung an das Opfer der Straftat eine Straftat begangen zu haben ohne dafür Belege zu liefern oder gar dafür gerichtsfeste Beweise zu haben und dafür ein Ermittlungsverfahren ohne dafür notwendigen Anfangsverdacht einzuleiten erfüllt den Straftatbestand der „**Üblen Nachrede**“ nach § 186 StGB.

Beweismittel: Schreiben der KPI Erding K-5 vom 26.08.2022.

Falls jemand argumentieren wollte, der oder die beschuldigte Person(en) seien ja nur **unbekannt**, dann ist festzustellen, dass diese nur dem Opfer unbekannt sind, bei der KPI Erding K-5 sind sie sehr wohl bekannt. Im Übrigen ist es ja andernfalls gerade die Aufgabe einer KPI diese Personen für eine Strafverfolgung zu ermitteln.

Zum Thema „Beleidigung“ kontra „TATSACHEN“ habe ich der Frau Wagner-Kürn bereits mit meinem Schreiben am 15.02.2022 versucht Klarheit zu verschaffen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23339\]](#)):

Es besteht aber ein himmelweiter Unterschied zwischen einem „persönlichen Beleidigtsein“ (im Sinne „beleidigte Leberwurst“) und der strafrechtlich relevanten Beleidigung nach § 185 StGB. Wenn man sich die Liste Ihrer bisherigen Straftaten (siehe nächste Seite) anschaut, dann ist die ja durchaus beeindruckend und es fehlen zudem noch die aus den Brüchen von SGG und ZPO resultierenden. Zu allen diesen Tatsachenfeststellungen hat es Ihrerseits nicht einmal Ansätze gegeben die Tatsachen in Abrede zu stellen oder gar Belege zu liefern, dass diese Feststellungen etwa nicht den Tatsachen entsprechen.

Sie fühlen sich persönlich beleidigt, dass ich Ihnen fortlaufend Ihre Straftaten nachweise. Aber das ist nichts weiter als Zimmerlichkeit und Ihr persönliches Pech. Wer es aushält, dauernd die Strafgesetze zu verletzen, der sollte es auch locker nehmen, wenn er dabei fortlaufend erwischt wird. Die Auflistung Ihrer begangenen Straftaten sind keine Beleidigung, sondern schlicht **Tatsachenfeststellungen**, gegen die Sie bisher nichts vorgebracht haben; und es ist davon auszugehen, dass Sie auch in Zukunft nichts vorzubringen wissen.

Damit Sie sehen wie unangreifbar unwiderlegbare **Tatsachenfeststellungen** sind verweise ich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2646/15 vom 29.06.2016). Es geht um die Beleidigungsklage einer Staatsanwältin gegen einen Rechtsanwalt, der diese wegen ihres Verhaltens in einem Prozess als „dahergelaufene, durchgeknallte, widerwärtige, boshafte, dümmliche, geistesranke Staatsanwältin“ bezeichnet hat (Rn3). Das BVerfG aus der Entscheidung zugunsten des Rechtsanwalts und gegen Beleidigung: „Unter Schutz der Meinungsfreiheit fallen Werturteile und **Tatsachenbehauptungen**, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen“ (Rn 12a). „Eine Äußerung nimmt diesen Charakter [der unerlaubten Schmähkritik] erst dann an, wenn nicht mehr **die Auseinandersetzung in der Sache**, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht“ (Rn 17).

Wenn Sie meine Tatsachenfeststellungen zu Ihren Straftaten nicht widerlegen können, und Ihnen fällt seit August 2019 nichts dazu ein, dann können diese keine Beleidigungen nach § 185 StGB sein. Wenn Sie mir Beleidigungen unterstellen ohne deren Existenz außerhalb Ihres „persönlichen Beleidigtseins“ zu beweisen, dann unterstellen Sie mir die Begehung von Straftaten, das erfüllt den Straftatbestand der **Üblen Nachrede nach § 186 StGB**.

Es gibt nun allerdings, durch die „Delegation“ der „Üblen Nachrede“ von Frau Wagner-Kürn an „**unbekannt**“; eine zweite Straftat, für die zur Feststellung des Anfangsverdachts genügend Daten vorhanden sind:

Täter: Frau <Vorname> Wagner-Kürn
wohnhafte in: **unbekannt**
beschäftigt in: Vorsitzende Richterin der 17. Kammer des Sozialgerichts
München, Richelstraße 11, 80634 München

Tatvorwurf: **§ 164 Falsche Verdächtigung StGB**

„(1) **Wer einen anderen bei einer Behörde oder einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger oder militärischen Vorgesetzten oder öffentlich wider besseres Wissen einer rechtswidrigen Tat oder der Verletzung einer Dienstpflicht in der Absicht verdächtigt, ein behördliches Verfahren oder andere behördliche Maßnahmen gegen ihn herbeizuführen oder fort dauern zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(2) [...]“

Tatzeit: Die von Frau Wagner-Kürn unterstellte „Beleidigung“ ist ein Antragsdelikt. Es muss also bei den Strafverfolgungsbehörden entweder a) einen schriftlichen Antrag auf Strafverfolgung des Dr. Arnd Rüter geben oder b) ein schriftliches Protokoll, in welchem diese Antragstellung durch die Frau Wagner-Kürn aktenkundig gemacht wurde.

Tatort/Örtlichkeit: Bei Variante a (Antragstellung) ist dem Antrag der Ort der Antragstellung (Absender-Adresse = Tatort) zu entnehmen.
Bei Variante b (Antrag zu Protokoll gegeben) ist dem Protokoll der Tatort zu entnehmen.

zum Nachteil von: Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

Kurz Sachverhalt:

Frau Wagner-Kürn, Vorsitzenden Richterin der 17. Kammer des Sozialgerichts München hat die Verfahren Az. S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor dem Sozialgericht München mit einer Reihe von Gesetzesbrüchen durchgeführt und beendet. Diese Gesetzesbrüche wurden vom Kläger (dem hier Geschädigten) in folgenden Dokumenten analysiert, ausgewertet und die Ergebnisse der Frau Wagner-Kürn am 20.06.2022 übermittelt:

– 20220525 Analyse und Auswertung des sog. Gerichtsbescheides S 17 KR 2046-19 vom 20220317 (e.b.d. Referenznr. [\[IG_K-SG_23341\]](#))

– 20220525 Analyse und Auswertung des sog. Gerichtsbescheides S 17 KR 386-20 vom 20220317 (e.b.d. Referenznr. [\[IG_K-SG_23428\]](#))

– 20220620_BEGLEITBRIEF Rüter an Wagner-Kürn (Vors. Richterin 17. Kammer SG München) zur Tatsachenfeststellung & Analyse u Auswertung der sog Gerichtsbescheide (e.b.d. Referenznr. [\[IG_K-SG_23342\]](#))

– 20220620 **TATSACHENFESTSTELLUNG** zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn in den Verfahren S 17 KR 2046-19 und S 17 KR 386-20 (e.b.d. Referenznr. [\[IG_K-SG_23343\]](#))

Frau Wagner-Kürn hat der am 20.06.2022 übermittelten TATSACHENFESTSTELLUNG über ihre in den Verfahren vor dem Sozialgericht München begangenen Gesetzesbrüche nichts entgegen zu setzen. Sie hat bis zum heutigen Tag keine einzige festgestellte und gerichtsfest und gesetzeskonform bewiesene TATSACHE aus den auf den 25.05.2022 bzw. 20.06.2022 datierten Dokumenten versucht zu entkräften, weil sie keinerlei Argumente zu deren Entkräftung hat und in Zukunft haben wird. Damit sind die TATSACHENFESTSTELLUNGEN über ihre Gesetzesbrüche nach rechtsstaatlichen Prinzipien von ihr anerkannt.

Da ihr keinerlei Gegenargumentation einfällt (und auch nicht einfallen kann) versucht sie sich über den Strafantrag der angeblichen „Beleidigung“ für die Bloßstellung und den Nachweis ihrer vorsätzlich begangenen Rechtsbrüche zu rächen. Allerdings ist es ihr auch dabei nicht möglich aufzuzeigen, welche der vom Geschädigten festgestellten TATSACHEN, denn nicht den Tatsachen entsprechen sollten (fehlender **Tatbestand**, kein **Kurz Sachverhalt**). Deshalb versucht sie einen Strafantrag wegen „Beleidigung“ durchzusetzen, ohne auch nur ansatzweise erklären zu können, welche der vom Geschädigten beschriebenen TATSACHEN erweislich eben keine Tatsachen sind (**§ 186 StGB** „...wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist...“). Die Frau Wagner-Kürn bezichtigt also „**wider besseres Wissen den Beschuldigten, Dr. Arnd Rüter, der rechtswidrigen Tat der Beleidigung, in der Absicht, ... ein Strafverfahren gegen ihn herbeizuführen**“.

Tatbestand:

Die Frau Wagner-Kürn, Vorsitzende Richterin am Sozialgericht München, hat **öffentlich wider besseres Wissen** noch **unbekannte** Verantwortliche bei bisher dem Geschädigten nicht offen gelegten Strafverfolgungsbehörden dazu „bewogen“ (überredet / gedrängt / einen kumpelhaften Dienst eingefordert / großzügig Spezi-Dienst offerierenden / ...) gegen den Geschädigten, Dr. Arnd Rüter, der **rechtswidrigen Tat** der Beleidigung (§ 185 StGB, ein Antragsdelikt) ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, obwohl die Beschuldigung (eingereichter Antrag oder zu Protokoll gegebener Antrag) keinerlei Spezifikation eines **Tatbestands** oder eines **Kurz Sachverhaltes** umfasst; also nach Rechtslage die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens rechtswidrig ist. Sie bezichtigt „**wider besseres Wissen den Beschuldigten, Dr. Arnd Rüter, der rechtswidrigen Tat**

der Beleidigung, in der Absicht, " ... ein Strafverfahren gegen ihn herbeizuführen", um sich für die TATSACHENFESTSTELLUNG ihrer Gesetzesbrüche durch den hier **falsch Verdächtigten** und Klägers in den Verfahren Az. S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor dem Sozialgericht München zu rächen.

Die Frau Wagner-Kürn hat also die Liste ihrer Gesetzesbrüche erweitert um den Bruch des § 164 (1) StGB.

Gemeinhin denkt man die Kriminalpolizei sei dazu da, bei der Aufklärung von Straftaten Unterstützung zu leisten; das scheint dann wohl zumindest bei der KPI Erding ein Irrtum zu sein.

Um es nicht zu vergessen:

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

(1) **Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.**

(2) **Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.**

mit freundlichen Grüßen

(Dr. Arnd Rüter)

der Beleidigung, in der Absicht, " ... ein Strafverfahren gegen ihn herbeizuführen", um sich für die TATSACHENFESTSTELLUNG ihrer Gesetzesbrüche durch den hier **falsch Verdächtigten** und Klägers in den Verfahren Az. S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20 vor dem Sozialgericht München zu rächen.

Die Frau Wagner-Kürn hat also die Liste ihrer Gesetzesbrüche erweitert um den Bruch des § 164 (1) StGB.

Gemeinhin denkt man die Kriminalpolizei sei dazu da, bei der Aufklärung von Straftaten Unterstützung zu leisten; das scheint dann wohl zumindest bei der KPI Erding ein Irrtum zu sein.

Um es nicht zu vergessen:

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

- (1) **Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.**
- (2) **Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.**

mit freundlichen Grüßen

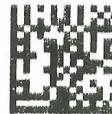


(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 4692 17.09.22 11:32
Sendungsnummer: RT 2245 5034 8DE
Einschreiben

KPI Frank



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

